

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Optocycle GmbH

Diese Bedingungen regeln die zeitlich begrenzte Überlassung der Optocycle-Hardware sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an der Optocycle-Plattform für Unternehmer.

1 Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen, Definitionen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen uns, Optocycle GmbH, Am Markt 12, 72070 Tübingen („**wir**“, „**uns**“, „**Optocycle**“) und Ihnen als Unternehmer („**Kunde**“) abgeschlossen wird.
- 1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen.
- 1.3 Wird nachfolgend der Begriff „**Hardware**“ verwendet, meint dies die Optocycle Kamerasysteme (einschließlich Zubehör, Verkabelung, Halterungen sowie ggf. eine lokale Recheneinheit).
- 1.4 Wird nachfolgend der Begriff „**Software**“ verwendet, meint dies die Optocycle Auswertungs- und Analyseplattform mit KI-Modellen sowie das Kundendashboard („**Optocycle-Plattform**“).
- 1.5 Wird nachfolgend der Begriff „**Optocycle-Lösung**“ verwendet, meint dies die Kombination aus Hardware und Software, mit deren Hilfe Materialien und Materialströme automatisiert erfasst, klassifiziert und materialbezogen ausgewertet werden. Dies umfasst insbesondere die Erfassung von Anlieferungen auf Ladeflächen von LKW, von Materialien auf Förderbändern sowie von Haufwerken. Der konkrete Einsatzbereich ergibt sich aus dem Angebot an den Kunden.

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die in Ziffern 4 bis 5 (und ggf. im Angebot an den Kunden) näher beschriebene zeitlich begrenzte Überlassung der Hardware, sowie die Einräumung von einfachen Nutzungsrechten an der Software gegen Entgelt für die Dauer der Vertragslaufzeit, zur Nutzung der Optocycle-Lösung durch den Kunden (nachfolgend auch „**Services**“).

3 Vertragsschluss

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 3.2 Die Bestellung der Services durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 (vier) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 3.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Services an den Kunden erklärt werden.

4 Überlassung, Standortvoraussetzungen, Installation und Austausch der Hardware

- 4.1 Optocycle stellt dem Kunden die Hardware in dem im Handbuch beschriebenen Umfang zur Nutzung am zuvor vereinbarten Standort zur Verfügung. Die Hardware verbleibt jederzeit im Alleineigentum von Optocycle.
- 4.2 Optocycle liefert die Hardware (inkl. Austauschteile etc.) an den Kunden, vorausgesetzt, dass die Lieferadresse innerhalb der EU/EWR liegt. Soll die Hardware in ein Land außerhalb des vorgenannten Gebiets versendet werden, treffen Optocycle und der Kunde hierüber eine gesonderte Vereinbarung. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist spätestens 4 (vier) Wochen ab dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde Optocycle signalisiert, dass er alle baulichen Arbeiten, die zur Installation der Kamera notwendig sind, abgeschlossen hat.

- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe an den Versanddienstleister auf den Kunden über, sofern der Untergang oder die Verschlechterung nicht auf einem Verschulden von Optocycle oder eines von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruht.
- 4.4 Nach Empfang der Hardware hat der Kunde die Hardware unverzüglich, aber binnen spätestens fünf (5) Werktagen zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Optocycle unverzüglich Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein zuvor nicht erkennbarer Mangel, ist die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu machen.
- 4.5 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Hardware dauerhaft Dritten (z.B. Kunden des Kunden) zu überlassen. Der Kunde ist dazu berechtigt, die Hardware vorübergehend z.B. Installationspartnern zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hardware
 - 4.6.1 zu veräußern oder zu belasten,
 - 4.6.2 zu öffnen, zu modifizieren oder Eingriffe in Sensorik/Firmware vorzunehmen,
 - 4.6.3 Dritten Zugriff auf interne Komponenten zu gewähren, soweit dies nicht für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, wie z.B. zum Anschluss der Spannungsversorgung oder dem Netzwerkanschluss (Powerbox und Ethernet Box).
- 4.7 Technische Spezifikationen, Systemvoraussetzungen und Umgebungsbedingungen ergeben sich aus dem separat zur Verfügung gestellten Installations- und Benutzerhandbuch (nachfolgend: „**Handbuch**“). Optocycle darf Hardwareversionen weiterentwickeln und nach im angemessenen Umfang rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kunden austauschen, sofern die Funktionalität mindestens gleichwertig bleibt und die Kompatibilität zur Software gewahrt ist, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- 4.8 Die Installation der Optocycle-Hardware am Standort erfolgt durch den Kunden. Der Kunde ist berechtigt, die Installation durch beauftragte Subunternehmer vornehmen zu lassen. Eine Installation durch Optocycle ist ebenfalls nach gesonderter Vereinbarung möglich.
 - 4.8.1 Der Kunde hat vor der Installation am Standort sicherzustellen, dass zur Installation der Hardware geeignete Standortvoraussetzungen, wie im Handbuch näher beschrieben, bestehen, mindestens:
 - a) Geeignete und zugängliche Montagepunkte;
 - b) Stromversorgung, Netzwerk und Internetanschluss gem. Handbuch;
 - c) Erforderliches Equipment, ggf. Hubsteiger oder Arbeitsbühne zur Installation;
 - d) Zugänge zu den für die Optocycle-Lösung relevanten Betriebsbereichen;
 - e) Anbringung der Optocycle-Lösung, sodass möglichst keine Personen oder personenbezogene Daten vom Kamerasystem erfasst werden.
- 4.9 Optional kann auf Wunsch des Kunden eine lokale Servereinheit (nachfolgend: „**Lokale Node**“) am Standort installiert werden, sofern dies für Performance, Datenschutz oder Offline-Fähigkeit erforderlich ist. Die hierfür zusätzlichen anfallenden Gebühren ergeben sich aus dem Angebot von Optocycle an den Kunden. Die hierfür erforderliche vollständig konfigurierte Hardware stellt Optocycle dem Kunden entsprechend Ziffer 4.2 zur Verfügung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Hardware am Einsatzstandort zu installieren oder installieren zu lassen, also bspw. in einen Serverschrank oder entsprechenden geeigneten Ort zu stellen. Die Lokale Node verbleibt im Eigentum von Optocycle.
- 4.10 Optocycle ist gegenüber dem Kunden berechtigt, den Standort der Hardware nach angemessener Vorankündigung zur Wartung, zum Austausch oder zur Deinstallation zu betreten bzw. durch beauftragte Dritte betreten zu lassen, soweit Sicherheits- und Betriebsabläufe des Kunden berücksichtigt werden.

5 Nutzungsrechteeinräumung an der Software

- 5.1 Optocycle stellt dem Kunden die Software für die Optocycle-Lösung als Standard-Integration zur Verfügung. Die Software dient der KI-Materialprognose und zur Kennzeichenerkennung (License Plate Recognition). Die Software ist Bestandteil der Hardware und darf ausschließlich als integrierte Software im IoT-Gerät genutzt werden. Optocycle schuldet keine Installation der Software auf den Systemen des Kunden.
- 5.2 Sofern im Angebot an den Kunden nicht in weiterem Umfang erteilt, erhält der Kunde gegen Zahlung des Entgelts gem. Ziffer 12 das einfache, räumlich auf den Raum EU/EWR beschränkte, nicht übertragbare Recht, während der Vertragslaufzeit die Software selbst zu nutzen.
- 5.3 Optocycle ist zur Weiterentwicklung der Software berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet.

- 5.4 Die Verpflichtung zur Änderung oder Anpassung der Software besteht nur dann, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates, oder andere Neuerungen an der Software vorgenommen werden, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 5.5 Der Quellcode der Software wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen noch zu veranlassen oder zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem zwingenden Recht zulässig ist.
- 5.6 Rechte, die dem Kunden nicht ausdrücklich übertragen wurden, verbleiben ausschließlich bei Optocycle.
- 5.7 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte unwirksam und fallen automatisch an Optocycle zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software vollständig einzustellen.
- 5.8 Optocycle stellt sicher, dass weiterentwickelte Softwareversionen eine Abwärtskompatibilität mit vorausgehenden Softwareversionen aufweisen.

6 Instandhaltung, Leistungsstörungen

- 6.1 Optocycle hat die vertraglich (im Angebot und in diesen AGB) vereinbarte Beschaffenheit der Hard- und Software während der Vertragslaufzeit sicherzustellen sowie sicherzustellen, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Optocycle wird auftretende Sach- und Rechtsmängel in angemessener Zeit wie in Ziffer 7 beschrieben beseitigen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Optocycle Mängel, Schäden oder Leistungsstörungen der Hard- oder Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Optocycle stellt hierfür ein Ticketsystem zur Verfügung. Die Anfragen werden in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, sodann nach entsprechender Severity-Klasse.
- 6.3 Geplante Wartungsarbeiten werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden im Voraus angekündigt und betragen maximal 4 (vier) Stunden pro Monat. Geplante Wartungsfenster werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

7 Service-Level-Agreement (SLA)

- 7.1 Optocycle gewährleistet eine monatliche Verfügbarkeit der Software von 99,5 % pro Kalendermonat. Die Verfügbarkeit wird am Übergabepunkt gemessen. Unterschreitungen dieser Verfügbarkeit, die auf geplante Wartungsfenster nach Ziffer 6.3 zurückzuführen sind, begründen keinen Mangel.
- 7.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages auftretende Mängel an der Hard-/Software wird Optocycle auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- 7.3 Mängel an der Hard-/Software werden durch Optocycle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden in folgende Kategorien („**Severity-Klasse**“) unterteilt:
 - 7.3.1 **P1 – Kritisch.** Vollständiger Ausfall oder kritische Fehlfunktion, die erhebliche betriebliche, sicherheitstechnische, regulatorische oder kommerzielle Auswirkungen hat: z.B. der Ausfall oder die Nichtverfügbarkeit der gesamten Website, ein Ausfall der KI-Inferenz, der die gesamte Materialklassifizierung verhindert, katastrophaler Datenverlust/-beschädigung, eine Sicherheitsverletzung, durch die Bilder/Daten offengelegt werden, oder ein Hardwarefehler, der die Stilllegung einer Anlage oder Produktionslinie erforderlich macht, da die Materialkontrolle/-qualität nicht fortgesetzt werden kann.
 - 7.3.2 **P2 – Hoch.** Teilweise, aber erhebliche Beeinträchtigung: z.B. Ausfall eines einzelnen Kamerakanals (Reduzierung der Erkennungsreichweite), verminderte Modellgenauigkeit, die zu häufigen Fehlklassifizierungen führt, zeitweilige Netzwerk-/Telemetrie-Ausfälle, die Uploads verzögern. Auswirkungen: verminderter Durchsatz/verminderte Genauigkeit, lokale Auswirkungen auf die Produktion oder den Standort, jedoch kein vollständiger Stillstand.
 - 7.3.3 **P3 – Niedrig.** Nicht kritische Probleme mit geringen bis keinen Auswirkungen auf den Betrieb: z.B. UI-Fehler, Telemetrie-/Alarmgeräusche, geringfügige Verschmutzungen der Linse/Optik oder Kalibrierungsabweichungen, die die Genauigkeit geringfügig beeinträchtigen, Probleme beim Zugriff

einzelner Benutzer oder Probleme mit der Dokumentation/Konfiguration. Auswirkungen: Der Betrieb wird mit geringfügigen Unannehmlichkeiten fortgesetzt.

- 7.4 Optocycle reagiert auf die Meldung eines Mangels durch den Kunden binnen nachfolgender Reaktionsfristen, jeweils bezogen auf übliche Geschäftszeiten von Optocycle 08:00–18:00 Uhr (CET/CEST). 18 Uhr gilt als End of Day („EOD“).

KLASSE	REAKTIONSZEIT	ZIEL-RTO / MASSNAHME
P1	Störungseingang vor 14 Uhr: EOD; nach 14 Uhr: 24 h	Workaround oder Remote-Fix ≤ 24 h; falls nötig Austausch ≤ 5 Werktage
P2	48 h	≤ 3 Werktage; Austausch ≤ 10 Werktage
P3	5 Werktage	30 Werktage

- 7.5 Ist Optocycle der Auffassung, dass ein Remote-Fix nicht möglich ist, stellt Optocycle Ersatzhardware bereit (Return Merchandise-Authorization (RMA)-Prozess). Der Austausch erfolgt durch den Kunden. Die Kosten für die Austauschhardware sind in der im Angebot festgelegten Gebühr enthalten, sofern der Defekt nicht durch nachfolgende Ausschlussstatbestände verursacht wurde. Optocycle ist von Hardware-Service-Levels befreit, wenn Ausfälle zurückzuführen sind auf:

- fehlende oder unsachgemäße Strom-/Netzversorgung oder IT-Infrastruktur am Standort,
- unsachgemäße Installation/Manipulation durch den Kunden oder Dritte,
- höhere Gewalt, Vandalismus, Brandschäden, Blitzschlag,
- Nutzung außerhalb der Spezifikation (Handbuch) (z.B. Temperatur, Staub, Montagehöhe etc.).

8 Datenqualität und KI-Prognosen

- 8.1 Die von Optocycle bereitgestellten Prognosen basieren auf KI-basierten Modellen und statistischen Verfahren. Optocycle bemüht sich um eine kontinuierliche Verbesserung der Prognosequalität.
- 8.2 Bei den in der Software angezeigten Materialprognosen handelt es sich ausschließlich um eine Entscheidungsunterstützung. Die operative Entscheidung über Materialannahme, Disposition oder sonstige Geschäftsprozesse liegt beim Kunden.

9 Gewährleistung

- 9.1 Optocycle gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Optocycle-Lösung und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach den Maßgaben dieses Vertrages. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- 9.2 Für Mängel der gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Optocycle-Lösung haftet Optocycle nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB). Ziffer 18 gilt dabei entsprechend. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung für bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen.
- 9.3 Ein Mangel liegt vor, wenn die Optocycle-Lösung bei vertragsgemäßer Nutzung die in diesem Vertrag vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.
- 9.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht
- 9.4.1 bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Optocycle-Lösung,
- 9.4.2 bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für die Optocycle-Lösung vorgesehenen und im Handbuch angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,
- 9.4.3 bei einer Fehlbedienung durch den Kunden,
- 9.4.4 im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung der Optocycle-Lösung nicht geeignet sind,
- 9.4.5 wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und Optocycle infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder
- 9.4.6 wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

- 9.5 Soweit ein Mangel durch den Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche nicht ausgeschlossen sind, ist Optocycle verpflichtet, den Mangel wie in Ziffer 7 beschrieben zu beseitigen. Der Kunde gibt Optocycle in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung.

10 Schutz der Optocycle-Lösung, Audits

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Optocycle-Lösung sowie mitgelieferte Begleitmaterialien durch geeignete Maßnahmen möglichst vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Dies gilt auch für die Zugangsdaten und den Zugriff auf die Optocycle-Plattform.
- 10.2 Der Kunde wird es Optocycle auf deren Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der Vereinbarungen dieses Vertrags nutzt. Hierzu wird der Kunde Optocycle Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Optocycle oder einen von Optocycle benannten (zur Vertraulichkeit verpflichteten) Dritten ermöglichen. Optocycle darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten unter Beachtung einer vorab angekündigten Frist von mindestens 3 (drei) Wochen durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Optocycle wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

11 Rechte von Optocycle an mit der Optocycle-Lösung aufgezeichneten Daten

- 11.1 Optocycle ist berechtigt, auf bei Optocycle gespeicherte Bild-, Prognose- und Betriebsdaten, die mit der Optocycle-Lösung aufgenommen wurden, zuzugreifen, sofern dies für den Betrieb bzw. Support der Optocycle-Lösung erforderlich ist, zur stichprobenartigen Überprüfung der ordnungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Optocycle-Lösung sowie zur nachfolgend beschriebenen Modellverbesserung.
- 11.2 Optocycle ist berechtigt, Bild-, Prognose- und Betriebsdaten, die mit der Optocycle-Lösung aufgenommen werden, zur Weiterentwicklung, Qualitätssicherung, Fehleranalyse und Verbesserung der KI-Modelle zu nutzen („Modellverbesserung“).

12 Preise, Zahlung, Verzug

- 12.1 Für die Überlassung der Optocycle-Lösung zahlt der Kunde eine monatliche Gebühr gemäß Angebot.
- 12.2 Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Gebühr beginnt mit erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme der Optocycle-Lösung am Standort („Go-Live“). Der Go-Live gilt als erfolgt, sobald die Optocycle-Lösung erstmals produktiv Daten erfasst.
- 12.2.1 Liegt die Installation gemäß Ziffer 4.8 in der Verantwortung des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten, beginnt die Zahlungspflicht spätestens drei (3) Monate nach Lieferung der Hardware, auch wenn der Go-Live bis dahin nicht erfolgt ist, es sei denn, die Verzögerung ist von Optocycle zu vertreten. Optocycle kann diese Frist im Einzelfall auf Antrag des Kunden in Textform auf bis zu sechs (6) Monate verlängern.
- 12.2.2 Liegt die Installation aufgrund gesonderter Vereinbarung in der Verantwortung von Optocycle, beginnt die Zahlungspflicht erst mit dem Go-Live.
- 12.2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils ab Beginn der Zahlungspflicht.
- 12.2.4 Abweichend hiervon können die Parteien im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung einen unentgeltlichen oder vergünstigten Testzeitraum vereinbaren. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht mit dem dort vereinbarten Zeitpunkt.
- 12.3 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Zölle, Einfuhrabgaben oder standortspezifische Gebühren trägt der Kunde, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde trägt die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung.
- 12.4 Nicht umfasst in der monatlichen Gebühr sind Leistungen, die ausdrücklich als Installations-, Customizing- oder Zusatzleistungen bezeichnet sind.
- 12.5 Die Zahlungen werden zu den im Angebot angegebenen Fristen fällig.

- 12.6 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Gebühr ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

13 Import- und Exportbeschränkungen

Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass die Hard- und Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Hard- und/oder Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch Optocycle steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

14 Geheimhaltungsklausel

- 14.1 Die Parteien werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, deren Kenntnis sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangt haben,
- 14.1.1 streng vertraulich behandeln;
 - 14.1.2 für keine anderen Zwecke als für diese Kooperation verwenden;
 - 14.1.3 nicht an unbefugte Dritte weitergeben. Verbundene Unternehmen der Parteien i. S. d. §§ 15 ff. AktG sind keine Dritten im Sinne dieser Regelung.
- 14.2 Vertrauliche Informationen (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) im Sinne dieses Vertrages sind alle Informationen, die dem Empfänger oder seinen Vertretern von der Offenlegenden Partei oder einem mit der Offenlegenden Partei verbundenen Unternehmen, mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung gestellt werden oder von denen der Empfänger oder seine Vertreter auf andere Weise im Verlauf oder im Zusammenhang mit dem Projekt Kenntnis erlangen, unabhängig davon, ob diese als „vertraulich“ oder in sonstiger Weise besonders gekennzeichnet sind. Die Parteien sind sich einig, dass Vertrauliche Informationen insbesondere auch solche Informationen sind, welche den Anforderungen des GeschGehG im Einzelfall nicht entsprechen.
- 14.3 Der Begriff Vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die:
- 14.3.1 öffentlich zugänglich oder allgemein zugänglich sind oder werden, als dem Empfänger solche Informationen zur Verfügung gestellt wurden (außer aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Vertrag durch den Empfänger oder seine Vertreter);
 - 14.3.2 sich bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden und nicht der Geheimhaltungspflicht unterlagen, bevor der Empfänger die Informationen von der Offenlegenden Partei erhielt; oder
 - 14.3.3 der Empfänger von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Parteien sind sich einig, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verwendung der Optocycle-Lösung nicht erforderlich ist. Der Kunde wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung der Optocycle-Lösung nicht erfolgt.
- 15.2 Die Parteien schließen, soweit dies nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz erforderlich ist, entsprechende Datenschutzverträge ab.

16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 16.2 Der Vertrag kann frühestens nach 24 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf der 24 Monate kann der Vertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- 16.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 16.3.1 Ein wichtiger Grund, der Optocycle zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von Optocycle durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung verletzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Optocycle hin nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt wird. Des Weiteren ist Optocycle berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Gebühren in Höhe von mindestens zwei Monatsgebühren in Verzug ist und diesen Rückstand nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mahnung durch Optocycle vollständig ausgleicht. Die Mahnung hat den Hinweis zu enthalten, dass Optocycle nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.
- 16.3.2 Das Recht zur Geltendmachung ausstehender Entgelte sowie weitergehender Verzugsschäden bleibt durch die Kündigung unberührt.
- 16.3.3 Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist insbesondere der Fehlschlag der geschuldeten Mangelbeseitigung. Ein Fehlschlag der Mangelbeseitigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Mangelbeseitigung für Optocycle unmöglich ist, wenn Optocycle die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mangelbeseitigung durch Optocycle aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

16.4 Die Kündigung bedarf mindestens der Textform.

17 Rückgabe und Deinstallation bei Vertragsende

- 17.1 Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht zur Nutzung der Optocycle-Lösung. Optocycle ist dazu berechtigt, Zugänge zur Software mit Vertragsbeendigung zu entziehen. Nach Vertragsende werden Bild-, Prognose- und Betriebsdaten innerhalb von 90 Tagen gelöscht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.
- 17.2 Der Kunde hat die Hardware vollständig innerhalb von dreißig (30) Tagen auf eigene Kosten zu deinstallieren oder deinstallieren zu lassen und an Optocycle zurückzuschicken.
- 17.3 Optocycle hat die Hardware unverzüglich auf etwaige Schäden oder übermäßige Nutzung hin zu untersuchen.

18 Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 18.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Optocycle nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 18.2 Optocycle haftet unbeschränkt
 - 18.2.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - 18.2.2 im Rahmen einer von Optocycle ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - 18.2.3 für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
 - 18.2.4 für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
 - 18.2.5 nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 18.3 In Fällen einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet Optocycle nicht für mittelbare oder nicht vorhersehbare Schäden und nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für reinen wirtschaftlichen Verlust, entgangenen Gewinn, Minderung des Goodwill und ähnliche Schäden).
- 18.4 Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte von Optocycle.

19 Rechtswahl

Für diese AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB gilt Folgendes:

- 20.1 Ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Optocycle und dem Kunden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung (einschließlich seiner Anlagen) ist Stuttgart, Deutschland.
- 20.2 Die ausschließliche erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts Baden-Württemberg am Oberlandesgericht Stuttgart gilt als vereinbart, sofern (i) die Streitigkeit in eines der Sachgebiete nach § 7 Abs. 2 ZuVOJu BW in der jeweils gültigen Fassung fällt und (ii) der Streitwert die in § 119b Abs. 1 GVG genannte Streitwertschwelle erreicht oder überschreitet (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 500.000,00 Euro).
- 20.3 Die Streitigkeit soll von einer Commercial Chamber des Landgerichts Stuttgart (Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen) entschieden werden, sofern (i) die Streitigkeit in eines der Sachgebiete nach § 7a Abs. 2 ZuVOJu BW in der jeweils gültigen Fassung fällt und (ii) der Streitwert die in § 119b Abs. 1 GVG genannte Streitwertschwelle unterschreitet (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 500.000,00 Euro).
- 20.4 Die funktionelle Zuständigkeit der Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen als Commercial Chamber des Landgerichts Stuttgart richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.5 Das Verfahren soll in deutscher Sprache geführt werden. Es gilt ein Verzicht auf die Übersetzung englischsprachiger Dokumente, die als Anlagen zu Schriftsätzen vorgelegt oder sonst in das Verfahren eingeführt werden.

21 Force Majeure

- 21.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt („**Force Majeure**“) vorliegt, ist Optocycle zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.
- 21.2 Force Majeure ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
- 21.3 Der Kunde und Optocycle haben jeweils das Recht, diese AGB zu kündigen, wenn ein Force Majeure Ereignis länger als drei Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

22 Änderungen dieser AGB

- 22.1 Optocycle ist berechtigt, diese AGB aus triftigem Grund zu ändern, insbesondere bei Änderungen der Rechtslage oder Rechtsprechung, technischen Weiterentwicklungen, Änderungen der Marktbedingungen, behördlichen Auflagen oder zur Schließung von Regelungslücken. Ausgeschlossen sind Änderungen, die den wesentlichen Inhalt der Hauptleistungspflichten oder die Rechtsnatur des Vertrages betreffen oder zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden führen würden.
- 22.2 Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung enthält den geänderten Wortlaut und die Änderungsgründe.
- 22.3 Bei unwesentlichen Änderungen gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, wenn er nicht innerhalb der in Ziffer 22.2 genannten Frist in Textform widerspricht. Unwesentlich sind insbesondere:
- 22.3.1 rein redaktionelle oder technische Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen;
- 22.3.2 Änderungen, die für den Kunden ausschließlich von Vorteil sind (z.B. Erweiterung von Leistungen, Verlängerung von Kündigungsfristen zugunsten des Kunden).
- 22.4 Der Kunde kann der Änderung innerhalb der Frist in Textform widersprechen; der Vertrag läuft dann zu den bisherigen Bedingungen weiter. Betrifft die Änderung Entgelte für dauerhaft in Anspruch genommene Hauptleistungen, steht dem Kunden zusätzlich das Recht zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrages vor Wirksamwerden der Änderung zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 22.5 Optocycle ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen, wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, die für Optocycle aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist. Das Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderungen von Entgelten für dauerhaft in Anspruch genommene Hauptleistungen. Auf das Kündigungsrecht wird in der Mitteilung über die Änderung gesondert hingewiesen.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von Optocycle statthaft.
- 23.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel selbst. Das vorstehende Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen Optocycle und dem Kunden getroffen werden.
- 23.3 Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

24 Salvatorische Klausel

- 24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 24.2 Im Falle einer unwirksamen Bestimmung verhandeln Optocycle und der Kunde über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.